



Frau
Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109

10179 Berlin

Übermittlung erfolgt ausschließlich per E-Mail an:



TEL +49 22899 305 - 0

FAX +49 22899 305 - 2693

Z14@bmu.bund.de@bmu.bund.de

www.bmu.de

Leasingvertrag für Dienstwagen der Ministerin

Ihre Anfrage vom 05.09.2022
0723/001-2022.0093

Bonn, 26.09.2022

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.09.2022, in der Sie um Auskunft zur monatlichen Leasingrate für das Dienstfahrzeug der Ministerin und um Über-
sendung des Leasingvertrages bitten. Gern übermittle ich Ihnen meine Ant-
wort. Der Zugang zu amtlichen Informationen stärkt die demokratische Mei-
nungs- und Willensbildung und verbessert die Kontrolle und Akzeptanz
staatlichen Handelns.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten
amtlichen Informationen nur teilweise entsprechen. Hierfür sind folgende
Gründe ausschlaggebend:

§ 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des
Bundes (Informationsfreiheitsgesetz –IFG) regelt, dass der Anspruch auf In-
formationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Information
die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Für Mitglieder des Bundeskabinetts werden im Rahmen des Personenschut-
zes individuelle Gefährdungsbewertungen durchgeführt und entsprechende
Schutzmaßnahmen ergriffen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 a) Gesetz über das



Seite 2

Bundeskriminalamt (BKAG)). Dazu gehört auch die Verwendung bestimmter Dienstkraftfahrzeuge. Die Offenlegung von Vertragsdetails der Fahrzeuganmietung oder Beschaffung würde Maßnahmen des Personenschutzes offenlegen und so den Erfolg dieser Schutzmaßnahmen gefährden.

§ 3 Nr. 6 IFG regelt außerdem, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr ... zu beeinträchtigen.

Mit dem Hersteller wurde ein sogenannter „Benutzungsvertrag für öffentliche Auftraggeber“ (Miete) abgeschlossen. Eine einseitige Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen würde die Position der Bundesregierung als Partner für künftige Verträge dauerhaft schwächen und Preisabsprachen in Zukunft negativ beeinträchtigen. Darüber hinaus wäre für die Weitergabe der Vertragsinhalte die Zustimmung der anderen Vertragspartei erforderlich.

Eine Veröffentlichung des Benutzungsvertrages ist daher abzulehnen.

Zum Prozedere bei der Fahrzeugbeschaffung kann ich Ihnen mitteilen, dass grundsätzlich ein Vergleich der eingegangenen Angebote und die nachfolgende Annahme des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt. Zurzeit beträgt die monatliche Miete 326,41€ brutto.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.



Seite 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, [Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, // Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin,] einzulegen.

Im Auftrag

gez.



Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.